

Dr. Werner Lachotzki

Rechtsanwalt

Düsseldorf

Schadowstraße 65 Telefon 352672

Düsseldorf, den 3.3.1962

L/S

An das
Landesamt für Wiedergutmachung
Bremen

B r e m e n
Meinkenstr. 1



In der Rückerstattungssache

Gerhard Heine aus eigenem Recht ^{Rü} nach seiner Mutter
Frau Anna Heine ./.. Deutsches Reich

- 4080/Rü-5753/5 -

/
überreiche ich im Nachgang zu meinem Schriftsatz
vom 17.2.62 konsularisch beglaubigte eidesstattliche
Versicherung des Antragstellers vom 19.2.1962.

Obwohl der Antragsteller heute nicht mehr sämtliche
in den Lifts befindlichen Gegenstände genau be-
schreiben kann, so geht aus dem Inhalt seiner eides-
stattlichen Versicherung bereits eindeutig hervor,
dass der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Sachen
zum Stichtage des 1.4.1956 den von dem Antragsgegner
vergleichsweise angebotenen Betrag von DM 30.000,--
weit übersteigt. Es wird in dieser Beziehung auch
auf die sich auf der Liste des Umzugsgutes befind-
lichen handschriftlichen Vermerke hingewiesen, welche
nicht von dem Antragsteller oder seiner Mutter her-
stammen und offensichtlich von einem Beamten gemacht
worden sind, welcher das Umzugsgut inspiziert hat.
Die Bemerkungen befinden sich bei folgenden Positionen:

- | | |
|--------------------|---|
| 20 gemalte Bilder, | Vermerk: Original Oelgemälde
mindestens Wert 10.000 Mk. |
| 8 Bronzen, | Vermerk: 750 Mk. Wert |
| 1 Holzskulptur, | Vermerk: Berühmte Holzskulptur
von Christus aus einem Stück
Wert 1000 Mk. |
| 10 Brücken, | Vermerk: Echte Perser
Wert 2500 Mk. |

Unter Berücksichtigung der von dem Antragsteller in seiner eidesstattlichen Versicherung v. 19.2.62 geschilderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse seines Vaters und der sonstigen Angaben in dieser eidesstattlichen Erklärung ist bereits zu erkennen, dass die in den Vermerken enthaltenen Wertangaben weit unter dem wirklichen Wert der Gegenstände zu der damaligen Zeit lagen. Dieser Wert hat sich bei den hier in Betracht kommenden Gegenständen, wie Oelgemälden bekannter Meister, Bronzen, Perser Brücken und der von dem Antragsteller näher beschriebenen Christus-Holzskulptur, zum Stichtage des 1.4.1956 noch sehr bedeutend erhöht.

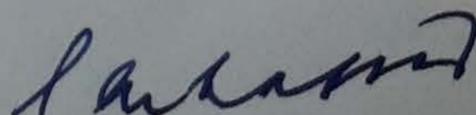
Der Antragsteller teilt mir mit, dass ihm nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung noch eingefallen sei, dass er die in der Liste unter der Position: „8 Bronzen“ angeführten Gegenstände noch näher beschreiben könne. Eine dieser Bronzen war eine Büste mit dem Kopf von Dante. Der Kopf war aus Goldbronze gefertigt und auf einem Block aus grünem Carrarar Marmor befestigt. Die weiteren Bronzen bestanden aus einer Sammlung von Tierfiguren (Pferden und Hunden) des Professors Gaul, mit denen sich dieser Künstler damals einen Namen gemacht hatte.

Allein der Wiederbeschaffungswert der 20 Oelgemälde, Stiche, Drucke, Miniaturen, Bronzen, Holz- und Steinfiguren, der Monstranz, der grossen echten Perser Teppiche und Perser Brücken dürfte zum Stichtage des 1.4.1956 den Betrag von DM 100.000,-- übersteigen. Hinzukommt der Wiederbeschaffungswert der Pelzsachen, des echten Porzellans, der Möbel und der sonstigen entzogenen Sachen.

Da der Antragsteller es bei der Aufstellung der Liste des Umzugsgutes im Jahre 1939 absichtlich vermieden hat, die wertvollen in den Lifts befindlichen Gegenstände näher zu beschreiben und statt dessen sehr viele Sachen im einzelnen angeführt hat, welche nur einen sehr geringen Wert besessen haben, und da der Antragsteller heute aus seiner Erinnerung nur noch einige der wertvollen Gegenstände genauer beschreiben kann, so dürfte es für einen Sachverständigen nicht möglich sein, eine auch nur annähernd genaue Schätzung des Wiederbeschaffungswertes zum 1.4.1956 vorzunehmen. Dies wirkt sich sehr zum Schaden des Antragstellers aus. Es wird daher der Gegenvorschlag gemacht, dem Antragsteller ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen einen Schadensersatzbetrag in Höhe von DM 50.000,-- im Vergleichswege zuzubilligen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Beschränkung der Auszahlung von Schadensersatzbeträgen im Erfüllungsverfahren dürfte es auch noch notwendig sein, den Schadensersatzbetrag, welcher dem Antragsteller aus eigenem Recht zusteht, von dem zu trennen, den er als Alleinerbe seiner Mutter zu beanspruchen hat. Auch diese Frage dürfte sich im Vergleichswege regeln lassen, und es wird insoweit einem Vorschlage der Oberfinanzdirektion entgegengesehen.

Abschrift anbei.


Rechtsanwalt

Wie unsere Einrichtung beschaffen war, geht schon daraus hervor, dass wir kurz vor unserer Auswanderung u.a. den nicht echten Teppich, der unser ganzes Speisezimmer ausgefüllt hatte, an einen Händler für RM 1.000,-- verkaufen konnten.

Die auf Seite 1 der von mir gefertigten Liste des Umzugegutes angeführten 7 Polstersessel gehörten zur Speisezimmereinrichtung. Sie waren aus Mahagoni gefertigt und hatten seidene Ueberzüge.

Auf Seite 1 der Liste ist ferner eine Mottentrommel angegeben. Es handelte sich hier um einen etwa 6 m hohen und etwa 2,5 m breiten Metallbehälter. In dieser Trommel befand sich einer der Pelzmäntel meiner Mutter, ferner ein Ledermantel, für den ich 300,-- RM bezahlt hatte, ein neuer Sportpelz mit Opossumkragen und Futter, ein neuer Raglan und ein neuer Sportmantel neben anderen Sachen.

In den Lifts befanden sich die weiteren Damenpelze, nämlich der fusslange echte Persianerpelz meiner Mutter, der in Deutschland mit 3.000,-- RM versichert gewesen war und der fusslange Bisammantel meiner Mutter; ferner ein fusslanger schwarzer Herrengehpelz mit Biberkragen, der innen völlig mit Biberpelz gefüttert war, ein schwarzes Kostüm meiner Mutter mit Opossumkragen und ein Muff aus Opossum.

Eine in den Lifts befindliche Figur brachte bei der Versteigerung 170,-- RM. Es handelte sich hier um die Holzskulptur eines sehr bekannten deutschen Bildhauers, welche Jesus als einen Zimmermann darstellte, welcher auf einem Holzblock sitzt und einen Spachtel in der Hand hält. Diese Figur, etwa 2 m hoch, war aus einem Eichenblock geschnitzt. Sie stand auf einem Sockel, welcher ebenfalls aus einem Block geschnitzt war. Dieses Kunstwerk war in Deutschland in einem Museumskatalog angeführt, und sein heutiger Wert dürfte nicht unter DM 5.000,-- liegen.

Das Geschirr erbrachte in der Versteigerung ganz geringfügige Beträge. In den Lifts waren drei komplette Porzellanservice für je 24 Personen enthalten. Das eine war "Meissner Porzellan", das zweite französisches "Sevre Porzellan" und das dritte englisches "Colport Porzellan".

Ein erheblicher Teil der in der Liste auf Seite 9 und 10 angeführten Bestecke bestand aus Silber.

Die in den Lifts befindliche Monstranz war original russisch, etwa 1 m hoch, mit einem Oelbild der Madonna in der Mitte.

Die in der Liste angeführten 20 Römer waren schwere farbige Gläser aus Bleikristall.

In dem Versteigerungsprotokoll sind zwei Uhren angeführt, welche RM 55,-- bzw. RM 46,-- erbrachten. Eine dieser Uhren war eine vergoldete französische Standuhr, etwa aus dem Jahre 1750. Sie

war ungefähr 12 cm hoch, das Ziffernblatt in Gestalt einer Sonne war aus getriebenem Gold etwa 5 cm hoch. Am Fuss der Uhr befand sich eine Muschel, von der aus eine gedrehte Glasspirale zu einem Löwenkopf unter dem Ziffernblatt reichte, die von einem Uhrwerk gedreht werden konnte und den Eindruck von fliessendem Wasser gab.

Die von uns mitgenommenen 100 Bücher waren ausgesuchte erstklassige Werke und auch äusserlich besonders gut ausgestattet.

Die wertvollsten Gegenstände in den beiden Lifts waren die Bilder und Teppiche. Eines der Bilder "Madonna mit Kind" war von einem bekannten italienischen Künstler im Jahre 1735 gemalt. Mein Vater musste, als er es in Italien erwarb, die Erlaubnis des italienischen Ministeriums zur Ausfuhr einholen, da von diesem Bild nur noch eine Kopie in einem Museum vorhanden war. Für eines der anderen Bilder, das ich nicht mehr beschreiben kann, zahlte mein Vater 4.000,-- Mark. Jedes der 20 Oelgemälde, die in der Liste als "gemalte Bilder" angeführt sind, war ein Original. Alle waren in kostbaren Rahmen und in erstklassiger Verfassung. Eines dieser Bilder stammte von dem Maler Leistikow und stellte eines seiner bekanntesten Arbeiten dar. Mein Vater kannte mehrere Künstler persönlich, welche oft zu unseren Gesellschaften kamen und manche der Bilder wurden auf Grund dieses persönlichen Kontakts angekauft. Die in der Liste angeführten Stiche waren Kupferstiche, welche mein Vater im Laufe der Jahre gesammelt hatte. Auch die 33 Drucke waren wertvoll und nicht mit den üblichen billigen gedruckten Bildern zu vergleichen.

Bei den in der Liste angeführten "10 Brücken" handelte es sich zum erheblichen Teil nicht um Brücken, sondern um grosse echte Perser Teppiche. Die von uns in die Lifts verpackten Teppiche waren wenigstens 3 m x 6 m gross; unter ihnen befand sich ein mindestens ebenso grosser seidener Gebetssteppich, den mein Vater in Persien gekauft hatte und der schon damals im Handel nicht mehr erhältlich war. Sämtliche Teppiche und auch die Perser Brücken waren von erstklassiger Qualität. Mein Vater hatte als Teppichkenner und -händler im Laufe der Jahre nur dann einen Teppich für sich selbst behalten, wenn es sich um ein ganz besonders wertvolles Stück gehandelt hatte.

Bei der Aufstellung der Liste des Umzugsgutes im Jahre 1939 habe ich absichtlich vermieden, die wertvollen Sachen genauer zu beschreiben. Ich habe diese wertvollen Gegenstände in der umfangreichen Liste unter vielen anderen unwichtigen Sachen angeführt, um die Aufmerksamkeit der Behörden abzulenken; aus diesem Grunde habe ich z.B. nur von "20 gemalten Bildern" und "10 Brücken" gesprochen und nicht einmal bei den verschiedenen Bestecken angeführt, dass sie aus Silber bestanden, noch bei dem Porzellan angegeben, dass es sich um die erwähnten drei vollständigen Service echten Porzellans für je 24 Personen handelte. In der Liste sind auch verschiedene Pelzsachen sowie Kleidungsstücke und andere Sachen, die in die Lifts gepackt wurden, überhaupt nicht angeführt worden. Ob es sich hier um Absicht oder Versehen gehandelt hat, kann ich nach so langer Zeit nicht mehr sagen.

Eingegangen
2. MAI 1962
-4-

Dr. Werner Lachotzk
Rechtsanwalt
Düsseldorf
Königsplatz 25 Telefon 352172

Düsseldorf, den 30.4.1962
L/S

Ich versuchte in Amsterdam eine Versicherung der Lifts bei Lloyds in London für £ 5.000 aufzunehmen. Diese Versicherungsgesellschaft lehnte aber eine solche Versicherung wegen der drohenden Kriegsgefahr ab.

Bremen
Sydney, 19. Feb. 1962

gez. G. Heine 15. 3. 1962
361 2064

40800/ RU-5753 / 5

An
Oberfinanzdirektion Bremen
-Bundesvermögens- und
Bremen
Haus des Reichs

Za./vL.

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des Herrn Gerhard Heine, Sydney, beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir erfolgten Vollziehung.

Sydney, den 19. Feb. 1962

gez. Unterschrift
Konsultssekretär

Betr.: Stempel: Attungesache Gerhard Heine
Generalkonsulat bei dem Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland in Sydney, gem. § 37 a
Deutschlandstättlicher Vizekonsul Sydney, ermächtigt.
Sydney. Konsulargesetz
Berlin-Brandenburg und des Finanzamtes Berlin-Moabit-West zur
gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Beurk. Reg.
Nr. 498
Gebühr. Tarif
6e frei.

In Vertretung

(Tanger)
Beglaubigt
Lachotzk,
Rechtsanwalt

Anlagen

Original bei GFD

Abschrift

Dr. Werner Lachotzki

Rechtsanwalt

Düsseldorf

Schadowstraße 65 Telefon 352372

den 30.4.1962

L/S

An die
Oberfinanzdirektion Bremen

28 Bremen

Haus des Reichs

Betr.: Rückerstattungssache Gerhard Heine aus eigenem Recht und
als Alleinerbe seiner Mutter Anna Heine
- O 1489 B - Ra 5753 - BV 22 -
- Zimmer 440 -

In obiger Sache nehme ich auf meine persönliche Vorsprache am
12.3. d.J. Bezug.

Ich überreiche Ausfertigung der notariellen Verhandlung des Notars
E.G. Wegener in Berlin v. 19. d.M. und verweise auf den Inhalt der
in dieser Verhandlung enthaltenen eidesstattlichen Versicherung
der Frau Sophia Catharina Görner, wohnhaft in Berlin-Steglitz,
Bundesallee 67. Der Ehemann der Frau Görner, Oskar Görner, war
mit dem Antragsteller besonders gut bekannt. Er war weit öfter als
seine Ehefrau in der Heine'schen Wohnung in Berlin. Leider ist er
am 21.1.1962 verstorben, sodass nur noch die Erklärung seiner Witwe
beschafft werden konnte. Sonstige Personen, welche die Heine'sche
Wohnung genauer gekannt haben, sind leider nicht mehr am Leben.
Aus der eidesstattlichen Erklärung der Frau Görner dürfte zumindest
der ungewöhnlich hohe Wert der Wohnungseinrichtung zu erkennen sein.

Die meisten der Bilder und Teppiche sind von dem Vater des Antrag-
stellers vor 1914 erworben worden. Zu dieser Zeit befand sich der
Antragsteller noch auf der Schule. Während des Krieges war er im
Felde. Er zog sich sehr schwere Kriegsverletzungen zu und befand
sich 18 Monate in Lazaretten und Kuranstalten. Er ist noch heute
von dem Versorgungsamt Hamburg wegen seiner Kriegsverletzungen als
90% erwerbsunfähig anerkannt. Nach dem 1. Weltkriege beschäftigte
er sich, da ihm eine Spezialausbildung fehlte, in der Autobranche.
Im Gegensatz zu seinem Vater, der beruflich und auch auf Grund sei-
ner Neigungen ein Kunstliebhaber war, nahm der Antragsteller, dem
durch das grosse Vermögen seines Vaters stets sehr viel Geldmittel
zur Verfügung standen, die Wohnung seiner Eltern mit all den in ihr
befindlichen Kostbarkeiten als eine Selbstverständlichkeit hin,
ohne sich jemals näher mit den Gemälden und sonstigen wertvollen
Gegenständen zu befassen. Aus diesem Grunde ist es ihm heute nicht
möglich, die Bilder genauer zu beschreiben.

Die Herstellung und die Verpackung der Lifts wurde durch die
Speditionsfirma Gebr. Hertling in Berlin vorgenommen. Ausser den
Packern dieser Firma waren in der Wohnung während der gesamten Zeit,
in der die Sachen versandfertig gemacht wurden, zwei Zollbeamte
anwesend. Es wurden von Frau Heine und ihrem Sohn ungezählte
Flaschen Bier, dutzende von Wiener Würstchen und Sauerkraut für das

